

Kirchengesetz über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz-PfStG)

Vom 23. November 2002

(ABl. 2003 S. 4)

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsinhalt

1. Abschnitt Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Ordinierte

§ 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen

§ 3 Pfarrstellenbewertungsverfahren

§ 4 Eingeschränkter Stellenumfang

§ 5 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit
allgemeinkirchlicher Aufgabe

2. Abschnitt Besetzungsverfahren bei Pfarrstellen

§ 6 Ausschreibung

§ 7 Bewerbungsvoraussetzungen

§ 8 Eingeschränkter Dienst

§ 9 Stellenteilung

§ 10 Bewerbungen

§ 11 Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes

§ 12 Wechselndes Besetzungsrecht

§ 13 Wahlgremium

1. Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchengemeinde

Unterabschnitt

§ 14 Wahlpredigt und Unterrichtsprobe

§ 15 Wahlverfahren

§ 16 Wahlhandlung, Wahlleitung

§ 17 Anzeige des Wahlergebnisses, Annahme und Bestätigung der Wahl

2. Verfahren der Besetzung einer Pfarrstelle durch die

Unterabschnitt Kirchenregierung

§ 18 Vokation

§ 19 Durchführung des Vokationsverfahrens

§ 20 Präsentationsrecht des Patrons oder der Patronin

3. Abschnitt Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 21 Verfahrensvorschriften

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Einweisung in die Stelle

§ 1**Regelungsinhalt**

Dieses Kirchengesetz regelt

- die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sowie
- deren Besetzung.

1. Abschnitt**Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Ordinierte****§ 2****Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen**

Pfarrstellen werden von der Kirchenregierung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes durch Kirchenverordnung errichtet, in ihrem Umfang verändert, verlegt und aufgehoben.

§ 3**Pfarrstellenbewertungsverfahren**

(1) ¹Grundlage für die von der Kirchenregierung zu erlassenden Kirchenverordnungen nach § 2 ist eine Pfarrstellenbewertung, die in einem Turnus von zwei Jahren für alle Pfarrämter durchgeführt wird. ²Der Pfarrstellenbewertung werden zugrundegelegt:

- die Anzahl der Gemeindeglieder und deren Familienangehörigen,
- die Anzahl der zu betreuenden Kirchengemeinden und Predigtstätten,
- die Anzahl der Amtshandlungen und Hauptgottesdienste,
- die Einrichtungen (zum Beispiel Kindertagesstätten, Friedhöfe und Seniorenheime),
- besondere Schwerpunkte oder sonstige berücksichtigungswürdige Belastungskriterien.

Als Bezugsgröße für die Pfarrstellenbewertung können auch mehrere kooperierende Kirchengemeinden zu Grunde gelegt werden.

(2) ¹Die Pfarrstellenbewertung erfolgt durch Kirchenverordnung. ²Die Kirchenregierung legt in dieser Kirchenverordnung ebenfalls fest, welcher Stellenumfang der jeweiligen

Bewertung entspricht. ³Es gibt Stellenumfänge von 50, 75 und 100 %. ⁴Dabei ist die Zahl der im Haushalts- und Stellenplan beschlossenen Stellen maßgeblich.

§ 4

Eingeschränkter Stellenumfang

(1) Ergibt sich aufgrund der Bewertung, dass ein Pfarramt keine volle Pfarrstelle rechtfertigt, ist zunächst darauf hinzuwirken, dass durch die Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder die Bildung von Pfarrverbänden ein Pfarramt mit vollem Stellenumfang entsteht.

(2) ¹Rechtfertigt die Bewertung nicht den Umfang einer ganzen Stelle, so kann die Kirchenregierung dem Stelleninhaber weitere Aufträge im Rahmen der dafür im Stellenplan vorgesehenen Stellen bis zu einem vollen Dienstauftrag hinzulegen. ²Diese weiteren Aufträge können in der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bestehen. ³Eine solche Beauftragung stellt keine Besetzung einer Pfarrstelle im Sinne dieses Kirchengesetzes dar. ⁴Für Zusatzaufträge erstellt das Landeskirchenamt jeweils eine Dienstanweisung.

(3) ¹Die Kirchenregierung kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes einzelne Pfarrstellen zur Besetzung oder Verwaltung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag bestimmen, soweit die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde oder der verbundenen Kirchengemeinden dies zulässt. ²In diesem Fall besteht kein Anspruch der Kirchengemeinde auf Besetzung der Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

§ 5

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

(1) Die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe werden von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung errichtet, verändert und aufgehoben nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans.

(2) ¹Die Kirchenregierung bestimmt den Inhalt des Auftrages sowie die Dienst- und Fachaufsicht. ²Die Kirchenregierung kann diese Befugnisse für bestimmte Stellen an die Propsteien delegieren.

2. Abschnitt Besetzungsverfahren bei Pfarrstellen

§ 6 Ausschreibung

- (1) ¹Grundsätzlich schreibt das Landeskirchenamt freie zu besetzende Pfarrstellen unverzüglich im Landeskirchlichen Amtsblatt unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist aus. ²Nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt kann die Ausschreibung unter Beachtung der Frist auch anderweitig bekannt gemacht werden. ³Die Ausschreibung kann beschränkt werden, insbesondere wenn die Pfarrstelle mit einem Zusatzauftrag verbunden ist. ⁴Vom Kirchenvorstand beschlossene Stellenprofile sind bei der Ausschreibung zu berücksichtigen. ⁵Sie kann wiederholt werden, wenn keine oder nur eine Bewerbung eingegangen ist.
- (2) Die Kirchenregierung kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn eine Besetzung aufgrund des Bewertungsverfahrens (§§ 3 und 4) nicht mehr im gleichen Umfang wie bislang gerechtfertigt ist, nach Anhörung von Kirchenvorstand und Propsteivorstand von einer Ausschreibung absehen und die Pfarrstelle unbesetzt lassen (Dauervakanz).
- (3) Die Kirchenregierung kann nach Anhörung der Kirchenvorstände Ausschreibungen von Pfarrstellen aussetzen, wenn diese durch Ordinierte, die nicht die Bewerbungsfähigkeit besitzen, verwaltet werden sollen.

§ 7 Bewerbungsvoraussetzungen

- (1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Ordinierte bewerben,
- a) die die Bewerbungsfähigkeit in der Landeskirche besitzen oder voraussichtlich alsbald erhalten werden,
 - b) denen die Kirchenregierung im Fall einer erfolgreichen Bewerbung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche schriftlich zugesagt hat.
- Nichtordinierte können sich nur bewerben, wenn für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung von der Kirchenregierung die Übernahme in den Dienst der Landeskirche und vom Landesbischof die Ordination in Aussicht gestellt wurden.
- (2) Mehrere gleichzeitige Bewerbungen auf Stellen in der Landeskirche sind nicht zugelassen.
- (3) ¹Pfarrer und Pfarrinnen, denen die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt worden ist, können sich nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes bewerben. ²Das Gleiche gilt während der Dauer eines Ehescheidungsverfahrens oder Verfahrens nach dem Disziplinalgesetz.

§ 8

Eingeschränkter Dienst

(1) ¹In einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe stehende Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst bewerben. ²Um eine Pfarrstelle mit nicht eingeschränktem Dienst können sich Ordinierte mit eingeschränkter Aufgabe dann bewerben, wenn die Kirchenregierung die Umwandlung in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe für den Fall ihrer Ernennung und Wahl oder Erteilung der Vokation zugesagt hat.

(2) Beurlaubte Ordinierte können sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle nur bewerben, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Pfarrstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, nach den geltenden Bestimmungen die Beurlaubung beendet sein wird oder wenn ihnen die Kirchenregierung die Beendigung der Beurlaubung für den Fall ihrer Ernennung und der Erteilung der Vokation oder ihrer Wahl zugesagt hat.

§ 9

Stellenteilung

(1) ¹Soweit es nach besonderen Bestimmungen möglich ist, dass eine Pfarrstelle zwei Personen gemeinsam übertragen werden kann, sind die Stellenteilenden berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

²In diesem Fall ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stellenteilenden sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Stellenteilenden einheitlich vorgenommen werden können. ³Die Wahlpredigten bei der Stellenteilenden können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

(2) ¹Soll eine Pfarrstelle Stellenteilenden gemeinsam übertragen werden und ist einer der Stellenteilenden bereits Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle, so wird ein Besetzungsverfahren nur für den anderen Stellenteilenden durchgeführt. ²Es bedarf keiner erneuten Ausschreibung der Pfarrstelle.

(3) Die Beendigung der gemeinsamen Wahrnehmung einer Pfarrstelle richtet sich nach dem Dienstrecht; soweit dort nichts anderes vorgesehen ist, führt das Ausscheiden des einen Stellenteilenden auch zum Ausscheiden des anderen.

§ 10

Bewerbungen

(1) ¹Die Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle ist an das Landeskirchenamt zu richten. ²Das Landeskirchenamt prüft, ob die Bewerbung zulässig ist und leitet die zugelassenen Bewerbungen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist weiter.

- (2) ¹Das Landeskirchenamt kann eine Bewerbung zurückweisen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin weniger als fünf Jahre in seiner oder ihrer bisherigen Aufgabe tätig gewesen ist. ²Das gilt nicht für eine Bewerbung nach Ablauf des Probendienstes.
- (3) ¹Geht bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist keine oder nur eine Bewerbung ein, können auch später eingehende Bewerbungen zugelassen und weitergeleitet werden. ²Sobald eine erneute Ausschreibung vorgenommen wird, ist der Ablauf der Frist vor der Weiterleitung der eingegangenen Bewerbungen abzuwarten.
- (4) Liegt nur eine Bewerbung vor, können die Kirchenvorstände oder die Pfarrverbandsversammlungen beschließen, dass die Pfarrstelle erneut ausgeschrieben wird.
- (5) Eine Bewerbung ist auch dann nicht zulässig, wenn Verwandte bis zum zweiten Grad in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten.

§ 11

Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes

- (1) Liegt eine Bewerbung nicht vor, kann mit Zustimmung des oder der Ordinierten ein Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes an die Stelle einer Bewerbung treten.
- (2) ¹Sind die Vorschriften über die Versetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin anzuwenden, kann an die Stelle einer Bewerbung der Besetzungsvorschlag des Landeskirchenamtes auch ohne Zustimmung des oder der Betroffenen treten. ²Im Vokations- und Wahlverfahren können Einwendungen nicht auf Tatsachen gestützt werden, die Anlass zu der Versetzung sind.

§ 12

Wechselndes Besetzungsrecht

- (1) ¹Pfarrstellen werden grundsätzlich im Wechsel durch die Kirchengemeinde und die Kirchenregierung besetzt, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt wird. ²Die erstmalige Besetzung neu errichteter Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenregierung. ³Sie kann dabei von einer Ausschreibung absehen.
- (2) ¹Mit dem Propstamt verbundene Pfarrstellen sowie die Stelle des Dompredigers werden durch die Kirchenregierung besetzt. ²Das Wahlrecht der Kirchengemeinden und andere Vorschlagsrechte ruhen.
- (3) ¹Die Kirchenregierung kann eine durch Gemeindevahl zu besetzende Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes zur Besetzung in Anspruch nehmen; eine gerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. ²Stand die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde und der Kirchenregierung abwechselnd zu, sind die beiden nächsten Besetzungen durch Gemeindevahl vorzunehmen. ³Wurde die Gemeindevahl nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder verlängerten Frist durchgeführt, kann die Kirchenregierung die Pfarrstelle ebenfalls besetzen.

(4) Bestehende Sonderrechte zur dauernden Besetzung durch die Kirchengemeinde bleiben grundsätzlich bestehen.

§ 13

Wahlgremium

(1) ¹Für das Besetzungsverfahren wird in den Kirchengemeinden ein Wahlgremium gebildet. ²Das Wahlgremium besteht

- a) bei einer Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, aus dem Kirchenvorstand,
- b) bei einer Pfarrstelle, die mehreren Kirchengemeinden zugeordnet ist, aus den verbundenen Kirchenvorständen dieser Gemeinden,
- c) bei einer Pfarrstelle, die einem Pfarrverband zugeordnet ist, aus der Pfarrverbandsversammlung.

³Die ordinierten Mitglieder sind nicht im Wahlgremium vertreten und wirken beim Besetzungsverfahren nicht mit.

(2) ¹Die Sitzungen des Wahlgremiums sind nicht öffentlich. ²Für den Ablauf der Sitzung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, falls dieses Gesetz nicht spezielle Regelungen enthält.

1. Unterabschnitt

Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchengemeinde

§ 14

Wahlpredigt und Unterrichtsprobe

(1) ¹Das Wahlgremium entscheidet darüber, welche Bewerber und Bewerberinnen zu einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufgefordert werden. ²Bei mehreren Bewerbungen werden grundsätzlich mindestens zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufgefordert. ³Wird eine Wahlpredigt oder Unterrichtsprobe ohne ausreichenden Grund nicht gehalten, gilt dies als Verzicht auf die Bewerbung.

(2) Das Wahlgremium kann von einer Wahlpredigt und Unterrichtsprobe absehen, wenn

- a) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sich um eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde bewirbt,
- b) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Probedienst sich um die Pfarrstelle bewirbt, die er oder sie im Probedienst verwaltet hat, und keine andere Bewerbung vorliegt.

(3) ¹Bewerbern und Bewerberinnen ist jedes Werben um Stimmen untersagt. ²Eine persönliche Vorstellung bei dem Wahlgremium ist nur auf Einladung gestattet.

(4) ¹Das Wahlgremium setzt im Einvernehmen mit dem Propst oder der Pröpstin die Tage der Wahlpredigt und der Unterrichtsprobe fest. ²Sie werden vom Wahlgremium unter den Bewerbern und Bewerberinnen durch das Los verteilt. ³Die Texte der Wahlpredigten und Unterrichtsproben werden von dem Propst oder der Pröpstin bestimmt.

§ 15

Wahlverfahren

(1) ¹Steht die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu, hat das Wahlgremium die Wahl binnen sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist vorzunehmen. ²Das Landeskirchenamt kann die Frist in besonderen Fällen verlängern.

(2) ¹Die zur Wahl erforderlichen Sitzungen sind von dem oder der nichtordinierten Vorsitzenden oder der Stellvertretung des Kirchenvorstandes der Pfarrsitzgemeinde einzuberufen und unter deren Vorsitz abzuhalten. ²Die erste Sitzung ist binnen zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einzuberufen.

(3) Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist dies unverzüglich dem Landeskirchenamt mitzuteilen. ²Stellt das Landeskirchenamt fest, dass die Beschlussfähigkeit aus entschuldbaren Gründen nicht erreicht wurde, ist die Wahlhandlung innerhalb einer vom Landeskirchenamt bestimmten Frist zu wiederholen. ³Anderenfalls kann die Kirchenregierung die Pfarrstelle zur Besetzung in Anspruch nehmen.

§ 16

Wahlhandlung, Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlhandlung hat innerhalb eines Zeitraumes von sieben bis vierzehn Tagen nach der letzten Wahlpredigt stattzufinden. ²Wurde von einer Wahlpredigt abgesehen, erfolgt die Wahlhandlung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist.

(2) ¹Der Propst oder die Pröpstin leitet die Wahl. ²Die Wahl ist geheim und muss durch Stimmzettel erfolgen. ³Stimmen, die für eine andere Person als die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen abgegeben werden, sind ungültig. ⁴Eine Aussprache über die zur Wahl stehenden Personen findet in der Wahlsitzung nicht statt.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. ²Kommt bei mehreren Bewerbungen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, folgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben; gewählt ist in diesem Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums hat. ³Kommt auch nach diesem Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist

eine neue Ausschreibung vorzunehmen; das Besetzungsrecht der Kirchengemeinde wird hiervon nicht berührt.

§ 17

Anzeige des Wahlergebnisses, Annahme und Bestätigung der Wahl

(1) ¹Der Propst oder die Pröpstin teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt unter Einsendung einer Niederschrift über die Wahlhandlung und der Stimmzettel mit. ²Der oder die Gewählte ist durch das Landeskirchenamt von der Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, sich binnen zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. ³Lehnt er oder sie ab oder erklärt sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist binnen vier Wochen eine neue Wahl unter den übrigen zugelassenen Bewerbern vorzunehmen.

(2) ¹Der oder die Gewählte bedarf zum Amtsantritt der Bestätigung durch die Kirchenregierung. ²Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn festgestellt wird, dass Voraussetzungen einer Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin gefehlt haben, im Besetzungsverfahren erhebliche Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, der oder die Gewählte gegen § 14 Abs. 3 verstoßen hat oder aus besonders wichtigen Gründen für unfähig oder ungeeignet zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des zu besetzenden Amtes erkannt wird. ³Vor der Entscheidung ist das Wahlgremium zu hören.

2. Unterabschnitt

Verfahren der Besetzung einer Pfarrstelle durch die Kirchenregierung

§ 18

Vokation

(1) Steht die Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchenregierung zu, so ist diese binnen sechs Monaten nach Zugang einer Bewerbung vorzunehmen.

(2) Vor der Entscheidung der Kirchenregierung über die Benennung eines Bewerbers oder einer Bewerberin ist der für die zu besetzende Gemeinde zuständige Propst oder die zuständige Pröpstin zu hören.

(3) Die Kirchenregierung teilt dem Wahlgremium mit, wer als Bewerber oder Bewerberin in Aussicht genommen ist und fordert den Kirchenvorstand auf, ihr etwaige Einwendungen binnen sechs Wochen anzuzeigen; das Landeskirchenamt kann die Frist auf Antrag einmal verlängern.

(4) ¹Werden Einwendungen nicht erhoben, so hat das Wahlgremium die Vokation schriftlich zu erteilen. ²Mangelnde Beschlussfähigkeit oder fruchtloser Ablauf der Frist nach Absatz 2 gilt ungeachtet der Gründe als Verzicht auf das Erheben von Einwendungen.

3Soll einem Pfarrer oder einer Pfarrerin eine Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde übertragen werden, kann das Wahlgremium auf das Vokationsrecht verzichten.

(5) 1Einwendungen nach Absatz 2 sind unter Angabe des Stimmenverhältnisses schriftlich zu begründen. 2Die Kirchenregierung entscheidet über die Einwendungen endgültig und teilt ihre Entscheidung dem Kirchenvorstand und der vorgeschlagenen Person mit. 3Zugleich fordert die Kirchenregierung die vorgeschlagene Person unter Fristsetzung zur Erklärung darüber auf, ob sie ihre Bewerbung aufrechterhält. 4Im Fall von Besetzungsvorschlägen des Landeskirchenamtes (§ 11) obliegt die Erklärung über die Aufrechterhaltung des Vorschlages dem Landeskirchenamt, das zuvor die vorgeschlagene Person anhört. 5Werden Einwendungen für begründet erachtet oder hält die vorgeschlagene Person ihre Bewerbung aufrecht, ist ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten.

§ 19

Durchführung des Vokationsverfahrens

(1) 1Das Landeskirchenamt beauftragt den zuständigen Propst oder die zuständige Präpstin mit der Durchführung des Verfahrens. 2Es ist eine Niederschrift über die Verhandlungen aufzunehmen. 3Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums in § 15 Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) 1Der Bewerber oder die Bewerberin hält in der Pfarrsitzgemeinde eine Vokationspredigt und eine Unterrichtsprobe. 2Die Texte werden vom Propst oder der Präpstin bestimmt. 3Das Wahlgremium kann in besonderen Fällen darauf verzichten. 4Im Fall der Besetzung einer mit dem Propstamt verbundenen Pfarrstelle soll eine Gastpredigt gehalten werden.

(3) Das Verfahren für die Besetzung einer mit einem Propstamt verbundenen Pfarrstelle richtet sich nach den Bestimmungen der Propsteiordnung.

§ 20

Präsentationsrecht des Patrons oder der Patronin

(1) Besteht aufgrund eines Patronatsrechts ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung einer Pfarrstelle, haben die Berechtigten binnen sechs Monaten ihr Vorschlagsrecht gegenüber der Kirchenregierung auszuüben.

(2) 1Der Vorschlag nach Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung. 2Vor der Bestätigung ist das Wahlgremium in entsprechender Anwendung der §§ 18 und 19 an dem Besetzungsverfahren zu beteiligen.

(3) Macht der Patron oder die Patronin in der bestimmten Frist von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenregierung.

3. Abschnitt

Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

§ 21

Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob eine freigewordene Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe besetzt werden soll und über die Besetzung.
- (2) ¹Die Kirchenregierung kann die Stelle unter Festsetzung einer Bewerbungsfrist im Landeskirchlichen Amtsblatt und daneben auch in anderer Weise ausschreiben. ²Die Bewerbung ist an das Landeskirchenamt zu richten. ³Die Ausschreibung kann wiederholt werden. ⁴Die Kirchenregierung ist nicht verpflichtet, nur unter den Bewerbern auszuwählen.
- (3) ¹Vor der Übertragung der Stelle können eine Probepredigt und eine dem Auftrag entsprechende Arbeitsprobe verlangt werden. ²Bei Stellen, deren Fachaufsicht einem Propst oder einer Pröpstin zugewiesen wurde, wird vor der Beschlussfassung der Kirchenregierung der Propst oder die Pröpstin angehört.
- (4) Die Stellen werden von der Kirchenregierung auf Zeit besetzt, in der Regel für sechs Jahre, soweit nicht Beurlaubungen oder Abordnungen ausgesprochen werden.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22

Einweisung in die Stelle

- (1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Einweisung in die Stelle erforderlichen Anordnungen.
- (2) Wird die Entgegennahme der Berufungsurkunde oder die Mitwirkung bei der Einführung verweigert, so kann die Versetzung in den Wartestand erfolgen.
- (3) Wird die Besetzung einer Pfarrstelle nicht mit der Einführung abgeschlossen, so gilt die Besetzung hinsichtlich des Wechsels des Besetzungsrechts als nicht erfolgt.

